

**SICHERHEITS-, HYGIENE- UND UMWELTSCHUTZREGELN
DER RADEBERGER GRUPPE**

Es handelt sich bei den vorliegenden Regeln um einen Leitfaden für Fremdfirmen und Lieferanten. Sie dienen dem sicheren Aufenthalt, der Umsetzung der Hygienevorschriften und der Umweltregeln an den Standorten der Radeberger Gruppe.

Allgemeine Regeln:

Fremdpersonen, Monteure und Lieferanten haben sich nur in ihrem Arbeitsbereich aufzuhalten und nach Fertigstellung ihrer Arbeit, das Betriebsgelände zu verlassen

Grundsätzlich ist es in den Betrieben der Radeberger Gruppe nicht erlaubt:

- zu Rauchen (ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Raucherzonen).
- Alkohol am Arbeitsplatz zu konsumieren.
- auf dem Betriebsgelände zu fotografieren. Das Fotografieren ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Betriebsleitung erlaubt.

Mitarbeiter von Fremdfirmen haben sich vor dem Beginn Ihrer Tätigkeit bei der Betriebsleitung über den zuständigen Koordinator zu informieren und sich bei Arbeitsantritt bei diesem anzumelden.

Die Sicherheitseinweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen erfolgt vor Arbeitsbeginn nach Checkliste (FO-RG UM-02) durch den Koordinator. Die erfolgte Unterweisung ist mit einer Unterschrift zu dokumentieren.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Halten auf dem Betriebsgelände ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.

Sicherheit:

1. Im Gefahrenfall (Feuer, Unfälle etc.) ist sofort der Notruf zu betätigen; danach ist der Abteilungsleiter bzw. die Betriebsleitung zu benachrichtigen. Der ausgewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen.
2. Aushängende Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.
3. Im Gefahrenfall Aufzüge nicht benutzen.
4. Notausgänge und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden.
5. Feuerlöscher und Sanitätskästen hängen in allen Bereichen und sind ausgeschildert. Sie können im Notfall von jedem benutzt werden.
6. Auf den innerbetrieblichen Verkehr ist zu achten, (Staplerfahrzeuge, Lastkraftwagen) – es besteht Unfallgefahr!!!
7. Bei allen Tätigkeiten sind die gesetzlichen Vorschriften (UVV, VDE etc.) einzuhalten. Vorgesetzte von Fremdarbeitern sind weiterhin für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich.

Zur Beantwortung von Fragen steht die Sicherheitsfachkraft oder der Koordinator zur Verfügung.

8. Grundsätzlich ist jede Schweiß- und Feuerarbeit ohne Genehmigung außerhalb der Werkstätten verboten. Der Koordinator wird entsprechende Stellen zur Erteilung eines Erlaubnisscheins benennen.
9. Elektroarbeiten dürfen nur nach Absprache mit der Elektrofachkraft durchgeführt werden. Der Koordinator wird entsprechende Ansprechpartner benennen.

Hygieneregeln:

1. Der Arbeitsplatz ist immer sauber und ordentlich zu halten. Die Betriebshygiene ist zu beachten.
2. Es ist stets auf saubere Arbeitskleidung zu achten. Zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung darf nur auf dem Betriebsgelände getragen werden. In den gekennzeichneten Hygienebereichen ist eine Kopfbedeckung zu tragen. Informationen zum Erhalt der erforderlichen Kopfbedeckung gibt der zuständige Koordinator.
3. Freihängende Schmuckstücke wie Ketten, Armbänder, Ohrhänger usw. sind aus hygienischen wie arbeitsschutzrelevanten Gründen nicht gestattet. Piercings müssen mit blauem Hygienepflaster abgeklebt werden.
4. Das Mitnehmen und Lagern von Speisen an dem Arbeitsplatz ist untersagt. Ebenso der Gebrauch von Gegenständen aus Glas oder Porzellan (z. B. Glasflaschen, Teller etc.). Für den Verzehr von Speisen stehen die Kantine oder die Pausenräume zur Verfügung.
5. Ansteckende Krankheiten oder offene Hautwunden müssen sofort gemeldet werden. Schnitt- und Schürfwunden auf der unbedeckten Haut müssen sachgerecht versorgt und mit einem blauen Hygienepflaster bedeckt werden.

Umwelt:

1. Mit Materialien, Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.
2. Für Mitarbeiter von Fremdfirmen und Lieferanten gilt:
Mitgebrachtes Verpackungsmaterial und Abfälle sind grundsätzlich zurückzunehmen.
3. Die Abfalltrennung ist gemäß dem Entsorgungsplan der Betriebsstätten durchzuführen. Die Fraktionen, in die der Abfall getrennt wird, können beim zuständigen Koordinator erfragt werden.
4. Wird von den Fremdfirmen Gefahrgut zu oder von der Betriebsstätte der Radeberger Gruppe transportiert, sind die Vorgaben des Gefahrgutrechts zu beachten.
5. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation, das Abwassernetz der Betriebsstätte oder das Erdreich gelangen. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Lagerung, Verwendung und Entsorgung dieser Stoffe sind zu beachten.
6. Bei Schäden jeglicher Art, die durch Zuwiderhandlungen entstehen, kann die Fremdfirma oder der Lieferant haftbar gemacht werden.